

## PRODUKTINFORMATION (STAND 17.10.2017)

# Hochwasserhilfe – Gewährung von Zuwendungen für verursachte Schäden bei Unternehmen und Angehörigen freier Berufe in Niedersachsen

Diese Förderung unterstützt Unternehmen und Angehörige freier Berufe in Niedersachsen bei der Beseitigung von Schäden, die durch die Hochwasser-Ereignisse vom 24.07.2017 bis 04.08.2017 entstanden sind.

### ÜBERSICHT

— nicht rückzahlbarer Zuschuss bis maximal 50 %

### WER WIRD GEFÖRDERT?

- Unternehmen
- Angehörige freier Berufe

### WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden, die durch die Hochwasser-Ereignisse vom 24.07. bis 04.08.2017 entstanden sind, in den Flusseinzugsgebieten
  - ... Aller mit dem Nebenfluss Oker und zugehörigen Oker-Nebenflüssen im nördlichen Harzvorland,
  - ... Leine mit Innerste und zugehörigen Nebenflüssen im westlichen und nördlichen Harzvorland und
  - ... östliche Nebengewässer der Weser zwischen Hannoversch-Münden und Rinteln.
- Hochwasserschäden und Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch, soweit unmittelbar durch das Hochwasser verursacht oder unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und -fahrzeuge. Nicht berücksichtigt werden Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.

### BEDINGUNGEN

- nicht rückzahlbarer Zuschuss

### FRAGEN?

**Wir beraten Sie gerne persönlich.**

### NBank

Günther-Wagner-Allee 12-16  
30177 Hannover

### Ansprechpartner

Team Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Stefanie Büscher

Tel.: 0511 30031-346

E-Mail:

stefanie.buescher@nbank.de

**Fördermittel 50 %**

- max. 50 % der förderfähigen Ausgaben
- Schadenshöhe mindestens 2.000 Euro
- Aufwendungen zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit sowie Sachschäden an Vermögenswerten (Gebäude, Ausrüstung, Maschinen oder Lagerbestände)
- Die geförderten Wirtschaftsgüter (Ausnahme: geringwertige Wirtschaftsgüter und Lagerbestände müssen mindestens fünf Jahre nach Anschaffung/Reparatur in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt.
- Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Schadenshöhe und des Zuschusses sind die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten. Davon sind als Vorteilsausgleich im Rahmen des Abzuges „neu für alt“ bis zu 30 % abzuziehen.

Der Abzug richtet sich nach dem Alter des Wirtschaftsguts und ist wie folgt gestaffelt:

bis zu 6 Monate	0% Abzug,
mehr als 6 bis 12 Monate	10% Abzug,
mehr als 12 bis 24 Monate	20% Abzug,
mehr als 24 Monate	30% Abzug.

## VORAUSSETZUNGEN

- Der Schaden ist vor Absendung des Antrags an die NBank durch die IHK/HWK oder Versicherung zu bestätigen.
- Eine Insolvenz vor Hochwassereintritt schließt eine Förderung aus.
- Für die Gewährung von Zuwendungen gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns. Frühester Maßnahmebeginn ist der Zeitpunkt, zu dem die Hochwasserschäden eingetreten sind, jedoch nicht vor dem 24.07.2017.
- Eilbedürftigkeit i. S. der in Nummer 3 ANBest-P aufgeführten Vergabevorschriften muss vorliegen, freihändige Vergabe ist zulässig. Grundsätzlich sind drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern (ab einem Gesamtauftragswert von 500 Euro inklusive Zusatzaufträge). Für bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie beauftragte Leistungen sind keine vergaberrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- Leistungen Dritter, insbesondere von Versicherungen, werden als Eigenmittel gewertet, im Regelfall aber nicht auf die Zuschüsse angerechnet. Überbrückungskredite sind ausgenommen.
- Zur Vermeidung einer Überkompensation werden Versicherungsleistungen und Spenden angerechnet. Bei Kumulierung der Zuwendung mit anderen im Zusammenhang mit dem Hochwasser erhaltenen Leistungen (z. B. Versicherungsleistungen, etwaigen Schadensersatzansprüchen, Spenden und

anderen Leistungen durch Dritte sowie allen anderen öffentlichen Finanzierungshilfen) darf die Förderung 100 % der Wiederherstellungs- oder Ersatzbeschaffungskosten nicht überschreiten.

- Eine mehrfache Geltendmachung desselben Schadens in verschiedenen Programmen sowie eine Überkompensation sind unzulässig. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Kürzung der Zuwendung vorzunehmen. Die Rückforderung für den Fall einer Überkompensation wird vorbehalten.

## **SCHRITT FÜR SCHRITT ZUR FÖRDERUNG**

**Den Antrag zur „Hochwasserhilfe – Gewährung von Zuwendungen für verursachte Schäden bei Unternehmen und Angehörigen freier Berufe in Niedersachsen“ stellen Sie bitte vor Beginn des Vorhabens rechtzeitig bei der NBank.**

### **Wie erfolgt die Antragstellung?**

Auf der Förderprogrammseite finden Sie alle notwendigen Formulare. Die Antragsunterlagen lassen Sie uns unterschrieben postalisch zukommen.

### **Schritt 1: Antragstellung**

Füllen Sie das Antragsformular bitte sorgfältig aus.

— Antrag Hochwasserhilfe Unternehmen/Freiberufler

### **Schritt 2: Beantragen Sie Ihre Förderung**

Bitte drucken Sie den Antrag und alle erforderlichen Anlagen aus und senden Sie diese unterschrieben im Original per Post an:

### **Investitions- und Förderbank**

#### **Niedersachsen – NBank**

Team Einzelbetriebliche Investitionsförderung  
Günther-Wagner-Allee 12–16  
30177 Hannover

### **Persönliche Beratung**

Wenn Sie eine persönliche Beratung und Hilfestellung bei der Antragstellung wünschen, nehmen wir uns gerne Zeit für Sie. Rufen Sie uns an oder vereinbaren Sie einfach einen Termin für ein persönliches Beratungsgespräch.

### **Beratung, Fragen, Termine**

Montag bis Freitag  
von 8.00 bis 15.00 Uhr

Stefanie Büscher

Tel.: 0511 30031-346

[stefanie.buescher@nbank.de](mailto:stefanie.buescher@nbank.de)

[www.nbank.de](http://www.nbank.de)

Antragstellung postalisch